

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2018
Ausgegeben am 1. März 2018
www.ris.bka.gv.at

27. Verordnung: Tierseuchenfondsbeiträge für 2018

27. Verordnung der Landesregierung vom 27. Februar 2018, Zl. 10-VAG-1/1-2018, mit der die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2018 und der Zeitpunkt ihrer Einhebung festgesetzt werden

Aufgrund des § 4 des Kärntner Tierseuchenfondsgesetz 1995 - K-TSFG, LGBI. Nr. 58/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Für das Jahr 2018 wird der Tierseuchenfondsbeitrag, für die Tierbestände in landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben, wie folgt festgelegt:

1. Pferde,
mit einem Alter über ein Jahr € 3,30
2. Rinder, älter als sechs Monate..... € 3,30
3. Rinder bis sechs Monate € 1,10
4. Schweine, über 20 kg Lebendgewicht..... € 0,79
5. Schafe und Ziegen,
mit einem Alter über sechs Monate € 0,79

§ 2

Mit der Einhebung der Tierseuchenfondsbeiträge ist am 16. März 2018 zu beginnen.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. K a i s e r**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.